

Verordnung

vom 3. Juli 2017

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung des Tarifvertrags zwischen
dem Geburtshaus «Le Petit Prince» und der CSS Kranken-
Versicherung AG über die Pauschale für die Nutzung
der Infrastruktur bei ambulanten Geburten**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Das Geburtshaus «Le Petit Prince» und die von der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Krankenversicherer haben dem Staatsrat den Tarifvertrag über die Pauschale für die Nutzung der Infrastruktur bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG muss der Staatsrat den Tarifvertrag genehmigen.

Die ausgehandelte Pauschale entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.
Der Vertrag entspricht dem KVG.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Tarifvertrag gemäss KVG vom 1. Januar 2017 zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und den von der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Krankenversicherern über den Infrastrukturbeitrag für Geburtshäuser für ambulante Geburten und sein Anhang werden genehmigt.

Art. 2

Die Infrastrukturpauschale für ambulante Geburten im Geburtshaus für das Geburtshaus «Le Petit Prince» und die dem Vertrag beigetretenen Krankenversicherer beträgt ab 1. Januar 2017 700 Franken.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL